

Erläuterungen zu §10 Abs. 3 FPromO Tech – Handreichung für kumulative Dissertationen

- (3) 1 Aktives Publizieren von Teilergebnissen während des Entstehens der Dissertation durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist gewünscht und daher unschädlich für die Dissertation (§ 10 Abs. 2 RPromO).
2 Bei Einbezug von Publikationen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in Monographien oder kumulativen Dissertationen (vgl. Abs. 4) ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Inhalte der Publikation von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen¹.
- (4) 1 Mit Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers² kann anstelle einer Monographie auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden.
2 Diese besteht aus
1. Mindestens drei³ bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierter⁴ oder zur Publikation angenommener⁵ Aufsätze⁶, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich in Hauptautorenschaft⁷ verfasst hat, sowie
 2. eine nicht vorveröffentlichte Darstellung⁸ im Umfang von mindestens 40 Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.
- 3 Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen⁹. 4 Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragsklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 3 verzichtet werden¹⁰.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 4 Sätzen 3 und 4 auch für Monographien verlangen, wenn diese kumulative Aspekte aufweisen¹¹.

¹ Diese Darlegung ist in der Dissertationsschrift an geeigneter Stelle einzubringen.

² Das Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens einzureichen.

³ Die Publikationen sollen als solche erkennbar sein und die Formatierung der ursprünglichen Publikation behalten.

⁴ Gem. § 15 Abs. 4 S. 2 RPromO sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand haftet für die Einhaltung des Urheberrechts der in der Dissertation veröffentlichten Publikationen. Dies ist so lange unkritisch, wie die Dissertation noch nicht veröffentlicht wird (z.B. bei der Prüfungsbewertung).

⁵ Für die Einreichung der Dissertation ist die final angenommene Version der Publikationen ausreichend. Für die Endversion der Dissertation müssen die Publikationen veröffentlicht und mindestens der Verweis (DOI etc.) im Anhang der Dissertation vorhanden sein. Es wird allerdings empfohlen, zumindest einen Preprint der Publikation (initial oder accepted) in Abstimmung mit den entsprechenden Regularien des Verlages im Anhang einzubinden.

⁶ Als Aufsätze gelten klassischerweise: Paper, Article oder Konferenzbeitrag, in Einzelfällen auch Letter, Communication oder Review article; es beinhaltet nicht: Abstract, Commentaries oder Notes to the Editor.

⁷ Hauptautorenschaft wird folgendermaßen definiert: Die Autorin bzw. der Autor hat einen höheren Anteil der Arbeit geleistet als alle anderen Autorinnen und Autoren einzeln.

⁸ Dieser Bereich soll nicht aus vorhandenen Publikationen übernommen werden, ein verbindendes Element der einzelnen Publikationen darstellen und diese in einen wissenschaftlich verständlichen Kontext bringen. Der Mehrwert für das entsprechende Fachgebiet durch die kumulative Dissertation muss erkennbar sein. Dieser Bereich soll am Anfang der Dissertation inkl. Literatur stehen und die Publikationen im Original angehängt werden.

⁹ Hierzu siehe das Formular „Bestätigung der Beiträge von Ko-Autor:innen in Publikationen (§10 Abs. 3 S. 2 FPromo Tech)“. Dieses Formular ist für jede verwendete Publikation der Doktorandin/des Doktoranden einmal auszufüllen. Die Bestätigungen sind nicht in die Dissertation einzubinden, sondern im Original vorzulegen.

¹⁰ Aus den Eigenanteilen sollte zudem die Hauptautorenschaft der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkennbar sein.

¹¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bedeutende Teile einer Monographie aus bereits vorveröffentlichten Publikationen übernommen wurden.

Best-Practice-Beispiel zum Aufbau einer kumulativen Dissertation

Ein Best-Practice-Beispiel zum Aufbau einer kumulativen Dissertation ist der folgenden Gliederung zu entnehmen (die Unterkapitel wurden der Einfachheit halber vernachlässigt):

Chapter 1	Introduction
Chapter 2	State of the Art
Chapter 3	Aim of the Thesis
Chapter 4	Applied Strategy and Used Methods
Chapter 5	Results and Discussion
Chapter 6	Conclusions and Prospect
Chapter 7	References
Appendix	Publications